

## Anlage 5

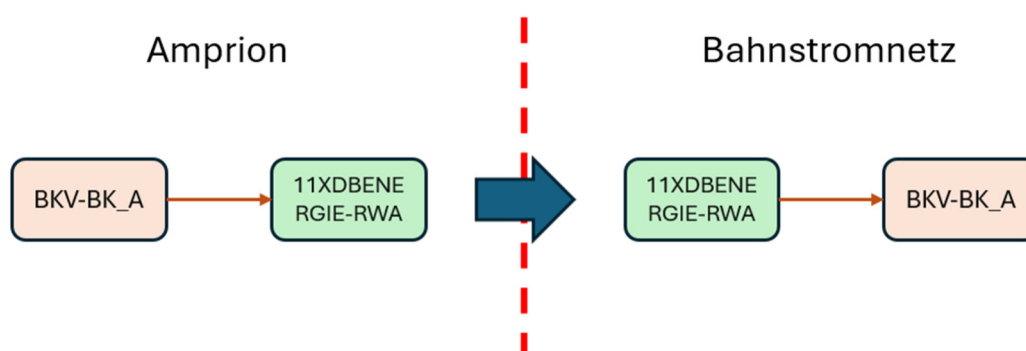
### Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

#### 1 Fahrpläne

1.1. Der BKV hat das Recht, beim BNB (ÜNB) einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des BNB (ÜNB) sowie von und zum gleichnamigen Bilanzkreis des BKV in der Amprion-Regelzone in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Für die Anmeldung von Fahrplänen mit regelzonenübergreifenden Geschäften zwischen der 16,7-Hz-Bahnstrom- und Amprion-Regelzone nimmt der BKV folgende Fahrplanmeldungen vor:

- a. gegenüber der Amprion ein Fahrplangeschäft innerhalb der Regelzone 10YDE-RWENET---I mit dem vom BNB geführten Übergabebilanzkreis 11XDBENERGIE-RWA
- b. sowie gegenüber dem BNB eine Fahrplanmeldung in der Regelzone 11YRBAHNSTROM-P (Bahnstrom) mit dem Übergabebilanzkreis 11XDBENERGIE-RWA.

*Für das regelzonenübergreifende Geschäft muss der BKV in beiden Regelzonen den gleichen Bilanzkreis nutzen (identischer EIC). Die Geschäfte haben eine unterschiedliche Richtung.*



Nachdem der BKV einen Fahrplan mit einem Geschäft mit dem Übergabebilanzkreis 11XDBENERGIE-RWA beim BNB abgegeben hat, bestätigt der BNB das Geschäft sowohl in der Regelzone des BNB als auch der Amprion. Dies ist gleichzeitig für den BKV die Bestätigung, dass die regelzonenübergreifende Fahrplanmeldung nach Ziffer 1.1

akzeptiert wurde. Der Prozess ist im Usecase „Energietransfer Bahnstromregelzone“ detaillierter beschrieben.

Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bahnstrombilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Bahnstrombilanzkreise werden in Anlage 3 vom BKV deklariert. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bahnstrombilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim BNB mit diesen ab.

Der erstellte Fahrplan muss vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Hiervon ausgenommen sind temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 dieser Anlage. Die Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden. Für jeden Tag ist ein separater Fahrplan zu übermitteln.

- 1.2. Der BNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffern 1.3 bis 1.5 dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der BNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplanzeitreihen festgestellt werden, die betroffenen Parteien durch die entsprechende Rückmeldung gemäß Ziffer 3 dieser Anlage informieren. Dies gilt auch, wenn die korrespondierende Fahrplanzeitreihe zunächst fehlt.

Werden die Unstimmigkeiten von den betroffenen Parteien nicht vor der jeweiligen Fahrplananmeldefrist oder einer vom BNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der BNB die betreffende Matching-Regel gemäß Ziffer 1.7 dieser Anlage an.

Rückmeldungen gemäß Ziffer 3 dieser Anlage werden nur an die vom BKV in Anlage 4 zum Bilanzkreisvertrag angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt.

Der BNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 7.3 des Bilanzkreisvertrag.

- 1.3. Day-Ahead Fahrplananmeldung

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt: Die Fahrpläne sind vom BKV bis 13:45 Uhr am Vortag an den BNB zu übermitteln, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen BNB gelten. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 13:45 Uhr des Vortages ist möglich.

Der BNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 3.1 zum Bilanzkreisvertrag deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen. Die Ablehnung wird dem BKV im Acknowledgement Report (ACK) zu dem betreffenden Fahrplan unter Hinweis auf die Überschreitung mitgeteilt.

#### 1.4. Intraday-Fahrplananmeldungen

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Fahrplanzeitreihen innerhalb der Regelzone des BNB und regelzonenübergreifende Fahrplanzeitreihen zwischen deutschen Regelzonen, können mit einem Vorlauf von mindestens drei Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden.

Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 13:45 Uhr und 16:00 Uhr des Vortages durch den BNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 16:00 Uhr des Vortages.

Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nachfolgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen:

- a. Im Zeitraum größer 2 Stunden bis zum Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10 % des in Anlage 3.1 zum Bilanzkreisvertrag deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises.
- b. Im Zeitraum von 2 Stunden bis 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10% des in Anlage 3.1 zum Bilanzkreisvertrag deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises, max. aber 50 MW.
- c. In begründeten Fällen kann der BKV beim BNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte anmelden. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der BNB in Textform begründen.

Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist. Der BNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplanzeitreihen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrplanzeitreihen ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den BNB im Nachgang in Textform zu begründen.

#### 1.5. Nachträgliche Fahrplanänderungen:

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Nachträgliche Fahrplanänderungen sind ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplanzeitreihen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags möglich. Ist der folgende Kalendertag kein Werktag, sind nachträgliche Fahrplanmeldungen spätestens bis 16:00 Uhr des folgenden Werktags, längstens aber bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich.

#### 1.6. Urgent Call:

Im Einzelfall, um den Verdacht einer missbräuchlichen Fahrplananmeldung des BKV oder eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen auszuräumen, kann der BNB abweichend hiervon bis 16:00 Uhr eines Kalendertages vom BKV die abschließende nachträgliche Fahrplananmeldung für diesen Tag und etwaige vorangegangene Tage, für die die Frist

zur abschließenden Fahrplananmeldung noch nicht verstrichen ist, bis um 10:00 Uhr des nächsten Kalendertages verlangen. Das Verlangen ist konkret zu begründen und dem BKV per E-Mail mitzuteilen. Der BNB wird diese Information mindestens an die in der Anlage 4 dieses Vertrages benannten „Ansprechpartner Vertragsmanagement“ und „Ansprechpartner Operative Betriebsführung Fahrplanmanagement“ senden.

Die dem BNB in diesem Zuge übermittelten Fahrpläne sind abschließend und somit abrechnungsrelevant. Sofern keine fristgerechte Übermittlung durch den BKV erfolgt, wird der letzte durch den BKV übermittelte Fahrplan zur weiteren Verarbeitung verwendet.

Die nicht oder nicht rechtzeitige vollständige Übermittlung der vom BNB angeforderten Fahrpläne stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag dar.

Zur Sicherstellung der operativen und prozessualen Verfügbarkeit und Durchführbarkeit des Urgent Calls ist der BNB berechtigt bis zu zweimal je Kalenderjahr eine entsprechende Test-Anforderung auszusprechen, ohne dass ein Missbrauchsverdacht vorliegt. Diese Test-Anforderungen sind bereits mit der Anforderung entsprechend durch den NB kenntlich zu machen und vollumfänglich durch den BKV zu erfüllen.

#### 1.7. Unstimmigkeiten zwischen angemeldeten Fahrplanzeitreihen:

Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplanzeitreihen von den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom BNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der BNB für Fahrplanzeitreihen innerhalb der Regelzone des BNB und zwischen deutschen Regelzonen folgende Matching-Regeln an.

Day-Ahead Fahrplananmeldungen: Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplanzeitreihen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für eine Fahrplanzeitreihe keine korrespondierende richtungsgleiche Fahrplanzeitreihe vor, so wird die fehlende Fahrplanzeitreihe bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.

Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen: Sofern abschließend korrespondierende Fahrplanzeitreihen mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige und übereinstimmende Fahrplanzeitreihenversion gilt weiter (Last Confirmed). Dies gilt auch wenn die korrespondierende Fahrplanzeitreihe Nullwerte ausweist oder fehlt.

Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind:

Fahrplanzeitreihen von und zu EEG- und Systemdienstleistungs-Bilanzkreisen des BNB, bei denen im Falle von Differenzen die Fahrplanzeitreihen des BNB Vorrang haben.

Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.

#### 1.8. Kommunikation zwischen BNB und BKV

Der BNB nimmt die Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden „Regelungen zum sicheren

Austausch im Fahrplanprozess“ entgegen. Es findet der in diesem Dokument jeweils gültige, von der Bundesnetzagentur genehmigte Übertragungsweg Anwendung. Das Vorgehen zur Anpassung und Veröffentlichung dieser Regelungen ist in Ziffer 2 dieser Anlage beschrieben.

#### 1.9. Störungen der Kommunikation

Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des BNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich informieren und über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.

#### 1.10. Der BKV wird seine Bilanzkreise gem. Anlage 3 dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Systemdienstleistungen wie z.B. Sekundärregelleistung oder Minutenreserve dienen.

## 2 Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

2.1. Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO-E Scheduling System anzuwenden. Die darauf basierende Umsetzung für den deutschen Markt und die Bahnstromregelzone finden sich in der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den BNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung Usecase „Energietransfer Bahnstromregelzone“ sowie „Fahrplananmeldung in Deutschland“.

2.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag sowie des Usecases „Energietransfer Bahnstromregelzone“ und der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ oder den „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ gilt der Bilanzkreisvertrag und Usecase „Energietransfer Bahnstromregelzone“.

2.3. Änderungen an der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ und den „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ werden wirksam, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

2.4. Die Änderungen werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem in Kraft treten bekannt zu geben.

## 3 Sorgfaltspflichten des BKV

Der BKV muss zwingend die Rückmeldungen des BNB inhaltlich auswerten. Insbesondere ist der alleinige Erhalt eines Acknowledgement Reports keine Aussage darüber, ob der eingesendete Fahrplan seitens des BNB akzeptiert wurde oder nicht.

- a. Acknowledgement Report: Der Acknowledgement Report (ACK) ist die Eingangsbetätigung des BNB auf einen Fahrplan, d.h. erst nach Erhalt des ACK kann der BKV davon ausgehen, dass der Fahrplan beim BNB eingegangen ist und formal geprüft wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem ACK zu entnehmen.
- b. Anomaly Report: Information zu Unstimmigkeiten über alle Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans im Bezug zu den jeweiligen vorhandenen Gegenmeldungen (fehlende Kongruenz) oder in Bezug zu fehlenden Gegenmeldungen.
- c. Intermediate Confirmation Report: Information über alle gültigen und gegenbeständigten Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden.
- d. Day-Ahead Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans nach Abschluss des Day-Ahead Prozesses.
- e. Final Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden. Sie erfolgt bis 12:00 Uhr des auf die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertages.

#### **4 Abfragemöglichkeiten des BKV beim BNB:**

Status Request: Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans, die dem BNB vorliegen.

#### **5 Prognosefahrpläne**

- 5.1. Sofern dem Bilanzkreis physische Einspeisungen oder Entnahmen zugeordnet sind, wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosezeitreihen vornehmen. Bei einem nicht fahrplanbewirtschafteten Unterbilanzkreis erfolgt die Berücksichtigung der Prognosezeitreihen in dem Bilanzkreis, über den die Fahrplanbewirtschaftung erfolgt. Der BKV ist verpflichtet, Änderungen in den Prognosen durch Anmeldung einer geänderten Verbrauchszeitreihe (FC-CONS), Einspeisezeitreihe (FC-PROD) oder Redispatchzeitreihen (FC-RD) im Rahmen des Fahrplanmanagements gem. Ziffer 1 dieser Anlage anzumelden. Der BNB behält sich vor, die Plausibilität der angemeldeten Prognosezeitreihen zu überprüfen.
- 5.2. Einspeisezeitreihen (FC-PROD) stellen die Prognose für die gesamte physische Einspeisung eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Einspeisezeitreihen dienen der Systemplanung des BNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach

Anlage 3.1 zum Bilanzkreisvertrag gemeldeten max. Leistung auf Nachfrage des BNB seine Einspeisezeitreihe nachvollziehbar darlegen.

- 5.3. Verbrauchszeitreihen (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten physischen Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchszeitreihen dienen der Systemplanung des BNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach Anlage 1.1 gemeldeten Mengen auf Nachfrage des BNB seine Verbrauchszeitreihe nachvollziehbar darlegen.
- 5.4. Redispatchzeitreihen (FC-RD): Details zu den Redispatchzeitreihen werden über das Formblatt „Deklaration eines Bilanzkreises zur Abwicklung von RedispatchProzessen durch den Netzbetreiber (NB)“ geregelt.

Der Saldo aus allen abrechnungsrelevanten Zeitreihen sowie Prognosefahrzeitreihen in einem Fahrplan muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig unterschiedliche Prognosezeitreihen miteinander zu saldieren.

## **6 Test-Fahrpläne**

Der BNB kann den BKV im Rahmen des Vertragsabschlusses oder zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Fahrplanmanagements gem. Ziffer 5.1 dieser Anlage, nach Fahrplanfehlern, oder bei fehlender Fahrplanbewirtschaftung eines in Anlage 3 des Bilanzkreisvertrags deklarierten Bilanzkreises, zur Abgabe von Test-Fahrplänen verpflichten. Hierzu kann der BNB entsprechende Vorgaben machen.

# Usecase

## Energietransfer zwischen den 50-Hz-Regelzonen und der 16,7-Hz-Bahnstromregelzone

### Motivation:

Der Beschluss der BNetzA BK6-19-016 „Festlegung zur Regelung des Zugangs zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH“ regelt den Zugang zum Bahnstromnetz neu und bringt ihn näher an den 50-Hz-Standard heran.

Im Zuge der Neuregelung wird für die Bahnstromregelzone ein vollständiges 16,7-Hz-Bilanzkreissystem mit einem eigenen Fahrplanmanagement aufgebaut. Über dieses Fahrplanmanagement müssen alle Energiemengen, die erzeugt, verbraucht oder gehandelt werden, mittels Bilanzkreisfahrplänen beim Bahnstromnetzbetreiber (BNB) angemeldet werden (analog zu den Prozessen in den 50-Hz-Regelzonen).

Der BNB übernimmt damit Fahrplanmanagement-Funktionen/Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers.

### Basis:

Aufgrund der technischen Gegebenheiten sind die beiden Netzbereiche (50-Hz und 16,7-Hz) nicht **direkt**, sondern über Frequenzumwandler gekoppelt. **Ein Energieaustausch kann einzig über diese Frequenzumwandler erfolgen.** Dabei wird die zu übertragende Energie vorgegeben und eingestellt (vergleichbar einer Gleichstromkopplung). **Auf** der einen Netzseite **wirkt sich das** als Verbrauch und auf der anderen Seite als Erzeugung **aus**.

Die Übertragung zwischen den Netzen übernimmt der BNB mit seinem Durchleitungsbilanzkreis (11XDBENERGIE-RWA). Kunden (also BKV), die Energie mit der Bahnstromregelzone austauschen möchten, melden das über interne Bilanzkreis-Fahrpläne mit **dem BNB** Durchleitungsbilanzkreis auf beiden Seiten, also auf der 16,7-Hz-Seite beim BNB und auf der 50-Hz-Seite **bei Amprion**, an. Der **regelzonenübergreifende** Austausch erfolgt auf beiden Seiten immer mit demselben Bilanzkreis.

Abgrenzung: Ein direkter Austausch über die anderen 3 ÜNB ist nicht vorgesehen und auch der Austausch über externe Fahrpläne ist regulatorisch nicht möglich.

Generell gelten für das BNB-Fahrplanmanagement die gleichen Regelungen wie im 50-Hz-Bereich, gemäß der „Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung in Deutschland“ in seiner aktuell gültigen Fassung ([https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/systemdienstleistungen/betriebsf%C3%BChrung/fahrplanmanagement/neue\\_version/ag%20fpm\\_prozessbeschreibung\\_fahrplananmeldung\\_v4.6\\_de\\_2024-10-01\\_final.pdf](https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/systemdienstleistungen/betriebsf%C3%BChrung/fahrplanmanagement/neue_version/ag%20fpm_prozessbeschreibung_fahrplananmeldung_v4.6_de_2024-10-01_final.pdf)).

Zudem gelten die folgenden Abweichungen auf BNB-Seite:

- Die internen Fahrpläne mit dem Durchleitungsbilanzkreis werden wie externe Fahrpläne behandelt
  - der Intraday-Prozess startet D-1 um 16:00 Uhr
  - mit einer GCT im Intraday → von 45 Minuten vor Lieferung
  - nach der GCT sind keine Fahrplanänderungen zulässig bzw. werden gemäß der „fehlertoleranten Annahme“ vom BNB korrigiert
- GCT im Day Ahead → 13:45 Uhr
- GCT im Day After → 16:00 Uhr
- Full-ANO-Time (einschließlich “missing time series“) → D-2 12:00 Uhr

## Kommunikation:

Auch hier gelten die Regelungen der ÜNB, die Kommunikation erfolgt über BDEW-AS4 und die Notfallkommunikation via **Mail**

[https://www.dbenergie.de/resource/blob/10425402/e09a8331849aa3967566a8ebec908911/Schreiben\\_230330-Information\\_AS4-data.pdf](https://www.dbenergie.de/resource/blob/10425402/e09a8331849aa3967566a8ebec908911/Schreiben_230330-Information_AS4-data.pdf)

## Prozessablauf zum Energieaustausch (50-Hz und 16,7-Hz):

Nachfolgend sind die notwendigen Schritte zum Energieaustausch zwischen der 50-Hz-Seite und der 16,7-Hz-Seite skizziert:

- Der Kunde (BKV) übergibt die Energie (via internen Fahrplan) in der Amprion-RZ an den BNB-Durchleitungsbilanzkreis.
  - Nachfolgend werden diese Fahrpläne als DLFP bezeichnet, diese entsprechen (quasi) den externen Fahrplänen zwischen den ÜNBs
- Der BNB wickelt den regelzonenübergreifenden Energietransfer ab und übergibt die Energie in der Bahnstromregelzone an den Kunden zurück.
- Der BKV übernimmt dann die Energie in der BNB 16,7-Hz-RZ, ebenfalls via interner Fahrplan-Anmeldung mit dem BNB-Durchleitungsbilanzkreis.
- Dieser Prozess ist ebenfalls für einen Energietransfer aus dem Bahnstromnetz in die Amprion-Regelzone gleichermaßen möglich.

## BK-Anmeldungen mit dem DLFP müssen wie folgt abgestimmt werden:

- Anmeldung beim BNB
  - Die jeweilige FP-Anmeldung wird gemäß den Regelungen geprüft und akzeptiert.
  - Für den Fall von Vorlaufzeitverletzungen der DLFP (also Änderungen nach der GCT) werden vom BNB automatisiert korrigiert (gemäß den ÜNB-Prozessen).
  - Die akzeptierten (und ggf. korrigierten) DLFP werden uneingeschränkt bestätigt, also per CNF zurückgemeldet. Die Rückmeldung erfolgt im Intraday einmal je Viertelstunde (ungefähr 5 Minuten nach dem Viertelstundenwechsel).

- Anmeldung bei Amprion
  - Der BKV hat die Verpflichtung die DLFP in beiden Regelzonen (also der 16,7-Hz-Seite und der 50-Hz-Seite) wertmäßig gleich anzumelden.
  - Der BNB seinerseits folgt auch dieser Regel und meldet die auf der BNB-Seite vorliegenden DLFP in der Amprion-Regelzone wertmäßig gleich an.
  - Hat der BKV in beiden Regelzonen die „gleichen“ DLFP angemeldet, so sind diese stimmig und werden auch von Amprion per CNF bestätigt.
  - Beim Mismatch der DLFP in der Amprion-Regelzone, werden abschließend die FP-Meldungen vom Durchleitungsbilanzkreis des BNB bestätigt und die DLFP vom BKV (via Modify/Imposed) angepasst.

Hinweis:

*Der BNB prüft, ob Kunden (BKV) grundsätzlich berechtigt sind, Fahrpläne zwecks dem Energietransfer in oder aus der Bahnstromregelzone anzumelden. Sollten die Kunden berechtigt sein und verfügt der BNB über genügend Übertragungskapazitäten, bestätigt der BNB die angemeldeten Geschäfte automatisiert gegen.*